

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt	Sozialamt - Amt 50 -	KRS-Nr.	7.15
Kurzbezeichnung	Richtlinien Behindertenbeauftragter		

Richtlinien über die Bestellung und die Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten für den Landkreis Osterholz

Präambel

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Diese Erweiterung des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes – eingefügt durch das Änderungsgesetz vom 27.10.1994 – berücksichtigt die besondere Situation der Menschen mit Behinderungen und fordert die Integration der behinderten Menschen in der Gesellschaft.

Die bloße Fürsorge und Versorgung steht nicht mehr im Mittelpunkt der gesellschaftlichen Anstrengungen, sondern die selbstbestimmte Teilhabe der Betroffenen am gesellschaftlichen Leben sowie die Beseitigung aller Hindernisse, die ihrer Chancengleichheit im Wege stehen.

§ 1

Name und Person der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten

Der Kreistag bestellt eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten des Landkreises Osterholz (im Folgenden Behindertenbeauftragte genannt).

Die Behindertenbeauftragte soll aus dem Personenkreis der Menschen mit einer Behinderung bestellt werden und über die notwendige Fachkompetenz verfügen.

§ 2

Amtsdauer

Die Behindertenbeauftragte ist für eine Amtsdauer von vier Jahren zu bestellen. Die Wiederbestellung ist möglich.

§ 3

Sitz und Ausstattung

Der Behindertenbeauftragten soll für ihre Arbeit regelmäßig ein Beratungsraum für die Durchführung von Sprechzeiten in den Räumen der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Aufgaben

Die Behindertenbeauftragte soll die Probleme von behinderten Menschen erkennen und gemeinsam mit allen Betroffenen Fehlentwicklungen vorbeugen bzw. beheben. Die Behindertenbeauftragte unterstützt und berät die Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten der Betroffenheit von Behinderten und fördert das allgemeine Verständnis für diese Aufgabe; sie ist an fachliche Weisungen nicht gebunden.

Insbesondere soll die Behindertenbeauftragte

- a) bei der Planung und der Durchführung aller Maßnahmen des Landkreises – insbesondere des Bau- und Verkehrswesens – beteiligt werden, soweit diese Maßnahmen Belange behinderter Menschen betreffen;
- b) die notwendige Anpassung bestehender öffentlicher Einrichtungen an die Bedürfnisse behinderter Menschen anregen;
- c) mit anderen Behörden, mit Wohlfahrtsverbänden und anderen Trägern von Maßnahmen und Einrichtungen zusammenarbeiten, u.a. Aktivitäten anderer Träger anregen, fördern und koordinieren, dabei persönliche Kontakte zwischen den in der Behindertenhilfe tätigen Personen und Institutionen herstellen und pflegen;
- d) behinderten Menschen in allen sie betreffenden Angelegenheiten Beratungen vermitteln;
- e) Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit anderen Angeboten leisten;
- f) ihre Arbeit dokumentieren und einen jährlichen Bericht vorlegen.

§ 5 Aufwandsentschädigung/Kosten

Die Behindertenbeauftragte übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Abgeltung des erhöhten Aufwandes wird mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,--DM abgegolten. Daneben erhält die Behindertenbeauftragte für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrtkostenpauschale von 120,-- DM monatlich. Kosten für Fahrten außerhalb des Kreisgebietes sind aus den Sach- und Zuarbeitungskosten zu tragen.

Für die Sach- und Zuarbeitungskosten stellt der Landkreis im Rahmen des Haushaltsplanes jährlich einen Betrag zur Verfügung.

Für die Betroffenen entstehen keine Kosten oder Gebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1.August 2000 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 13.Juli 2000

Landkreis Osterholz

(Wätjen)
Landrat

(v. Friedrichs)
Oberkreisdirektor

Gemäß Artikel 9 der Satzung zur Umstellung von Kreisvorschriften auf Euro vom 27.06.2001 wurde die Betriebsatzung mit Wirkung zum 01.01.2002 neu gefasst:

Richtlinien über die Bestellung die Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten für den Landkreis Osterholz

1. In § 5 S. 2 wird die Betragsangabe „300,-- DM“ durch „154,00 €“ ersetzt.
2. In § 5 S. 3 wird die Betragsangabe „120,-- DM“ durch „62,00 €“ ersetzt.